Satzung des Vereins

St. Sebastianus Schützenbruderschaft Köln-Niehl gegr. 1849 e.V.

Vorbemerkung:
In dieser Satzung ist zwecks besserer Lesbarkeit auf die gleichzeitige Nennung der jeweiligen männlichen/weiblichen/diversen Sprachform verzichtet worden. Hierdurch wird jedoch ausdrücklich weder eine geschlechtsspezifische Einschränkung noch eine Diskriminierung o.ä. vorgenommen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Pfarrgemeinde

1. Der Verein trägt den Namen St. Sebastianus Schützenbruderschaft Köln-Niehl gegr. 1849 e.V. Der Verein ist beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen.

2. Der Sitz des Vereins ist in Köln.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Kirchlich ist der Verein mit der Pfarrgemeinde St. Katharina Köln-Niehl verbunden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums und des Sports.

2. Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die Organisation und Durchführung von Schützen- und/oder Volksfesten, durch die Errichtung und Unterhaltung von Schießsportanlagen und deren Nutzung insbesondere durch die Vereinsmitglieder; damit einhergehend sollen insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene mit dem Schießsport und dem traditionellen Brauchtum und dem Bogensport in Verbindung gebracht werden.
Beim Schützenfest im Sommer soll historisches Brauchtum gepflegt werden, z. B. mit Königs- und Prinzenschießen, Festgottesdienst, Festzügen und Krönungsball.

3. Der Verein befasst sich mit den Aufgaben einer Schützenbruderschaft und tritt insbesondere ein für:

a) Pflege der Gemeinschaft auf dem Boden christlicher und sittlicher Grundsätze
b) Pflege der Heimatidee und des heimatlichen Brauchtums im christlichen Sinn
c) sportliches Schießen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft; Ehrungen

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist postalisch oder per E-Mail unter Angabe von Namen, Adresse (sowie, falls vorhanden, E-Mail-Adresse) an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung in Textform (E-Mail genügt).

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und etwaige Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an und ist verpflichtet, diese Regelungen zu beachten und einzuhalten. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

3. Juristische Personen als Mitglied benennen dem Vorstand in Textform eine natürliche Person, die die Mitgliedschaftsrechte im Verein wahrnimmt (Vertreter), etwa das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Der Vertreter kann auch in den Vorstand gewählt werden.
Die juristische Person kann ihren Vertreter jederzeit durch Mitteilung in Textform an den Vorstand austauschen. Damit endet auch das Vorstandsamt eines in den Vorstand gewählten Vertreters.

4. Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:

a) Aktive Mitglieder ab 21 Jahren
b) Jungschützen (16 bis 20 Jahre)
c) Schülerschützen bis 15 Jahre
d) Inaktive Mitglieder
e) Fördermitglieder
f) Ehrenmitglieder.

5.
a) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der Bruderschaft zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben nur die aktiven Mitglieder, Anwesenheits- und Rederecht haben auch sämtliche anderen Mitglieder.

b) Die aktiven Mitglieder, die Jungschützen und die Schülerschützen sind berechtigt, an sportlichen Schießveranstaltungen der Bruderschaft sowie übergeordneter Verbände teilzunehmen; allen anderen Mitgliedern ist ebenfalls die freie Benutzung der Schießanlage an den festgesetzten

Trainingstagen gestattet.

6.
a) Ein Mitglied wird ab dem Alter von mindestens 21 Jahren grundsätzlich als aktives Mitglied aufgenommen, es sei denn, das Mitglied wünscht eine Aufnahme als inaktives Mitglied oder als Fördermitglied oder der Vorstand verweigert die Aufnahme als aktives Mitglied, gesteht aber die Aufnahme als inaktives Mitglied oder Fördermitglied zu.

b) Mit Erreichen des 16. Lebensjahres wird ein Schülerschütze automatisch zum Jungschützen und mit Erreichen des 21. Lebensjahres automatisch zum aktiven Mitglied. Aktive Mitglieder, Jungschützen und Schülerschützen können ihre Mitgliedschaft auf Antrag beim Vorstand in eine inaktive Mitgliedschaft umwandeln und auch umgekehrt den Antrag beim Vorstand stellen. Der Vorstand entscheidet jeweils mit einfacher Mehrheit.

7. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen und diesen Status auch wieder aberkennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

8. Fördermitglieder unterstützen den Verein in erster Linie finanziell. Ihr Vereinsbeitrag wird individuell in Absprache mit dem Vorstand festgelegt.

9. Für besondere Verdienste um die Schützenbruderschaft können Mitglieder auf Beschluss des Vorstands geehrt und ausgezeichnet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung durch das Mitglied)
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Tod des Mitglieds (natürliche Person) bzw. Löschung (juristische Person)
- durch Streichung von der Mitgliederliste.

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch postalische Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende.

3. Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung seines Beitrages trotz Mahnung länger als 3 Monate im Rückstand befindet; es genügt der Rückstand mit einem Teil des Beitrages. In der Mahnung ist auf die mögliche Streichung hinzuweisen. Der Verein muss den Zugang der Mahnung nicht nachweisen, es genügt die ordnungsgemäße Absendung an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse. Die Mahnung kann auch an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene E-Mail-Adresse erfolgen.

4.
a) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein unverzüglich am Vereinssitz herauszugeben.

b) Dem ehemaligen Mitglied steht beim Ausscheiden aus dem Verein kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrags zu.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere wenn ein Mitglied

- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht oder
- in grober Weise den Interessen des Vereines und seiner Ziele zuwiderhandelt.

Derartige grobe Verstöße sind z.B. eine erhebliche Störung des Vereinsfriedens, etwa durch Beleidigung anderer Mitglieder oder eine nicht unerhebliche finanzielle Schädigung des Vereins.

2. Zur Antragstellung beim Vorstand ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung per Einschreiben zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zustellung zu dem Ausschlussantrag Stellung zu nehmen (Anhörung). Nach Ablauf der Frist entscheidet der geschäftsführende Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Mitglieds über den Ausschluss.

4. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Die nächste Mitgliederversammlung ist über den Ausschluss des Mitglieds zu informieren.

5. Können Ausschlussanträge und/oder –Beschlüsse dem betroffenen Mitglied trotz ordnungsgemäßer Absendung an die letzte bekannte Adresse nicht zugestellt werden, insbesondere weil das Mitglied eine Adressänderung dem Verein nicht mitgeteilt hat, geht dies zulasten des Mitglieds.
Ein Ausschluss kann in diesem Fall auch ohne vorherige Anhörung des Mitglieds erfolgen.

6. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 4 Wochen ab Zugang des Ausschlussbeschlusses gegen den Ausschluss Berufung zur nächsten Mitglieder-versammlung beim Vorstand einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit, ob der Berufung stattgegeben wird oder nicht. Das ausgeschlossene Mitglied erhält Gelegenheit, in dieser Mitgliederversammlung bei diesem Tagesordnungspunkt anwesend zu sein, sich zu den Vorgängen zu äußern und Fragen aus den Reihen der Mitglieder zu beantworten.

7. Legt das ausgeschlossene Mitglied vor den ordentlichen Gerichten Rechtsmittel gegen den Ausschluss ein, haben diese keine aufschiebende Wirkung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge/weitere Pflichten der Mitglieder

1.
a) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich fällig zum 31. März jeden Jahres. In begründeten Einzelfällen können Zahlungspflichten vom Vorstand ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden. Bei aktiver Mitgliedschaft zweier Ehepartner kann auf deren Jahresbeitrag eine Reduzierung von jeweils 25 % gewährt werden. Bei späterem Vereinseintritt als zum Jahresbeginn ist ein Beitrag von 1/12 des Jahresbeitrags pro Monat der Mitgliedschaft für dieses Jahr sofort fällig.

b) Neu aufgenommene aktive Mitglieder zahlen zusätzlich zum regulären Beitrag eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 1/3 des Jahresbeitrags. Jung- und Schülerschützen und inaktive Mitglieder sowie Fördermitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr.

c) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

d) Mitglieder mit Beitragsrückstand sind vom Königs- und Prinzenschießen auf dem Schützenfest ausgeschlossen.

2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- Änderungen der postalischen Adresse und/oder der E-Mail-Adresse dem Vorstand umgehend bekanntzugeben
- den Vereinszweck zu fördern und den Vereinsfrieden nicht zu beeinträchtigen.

3. Solange fällige Beiträge nicht bezahlt sind, ruht das Stimmrecht in der Mitglieder-versammlung.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, in der Regel im 1. Quartal.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen, die durch den Vorstand durch Beschluss festgesetzt wird. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail an die letzte dem Vorstand vom jeweiligen Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Sollte ein Mitglied keine E-Mail-Adresse haben oder dem Vorstand keine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, erfolgt die Einladung mit einfachem Brief. Für die ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder genügt die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail/des Briefes durch den Vorstand.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitglieder-versammlung beim Vorstand per Brief oder E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten noch auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand entscheidet über die endgültige Tagesordnung und übersendet diese – falls sich Änderungen/Ergänzungen zur ursprünglichen Tagesordnung ergeben haben - (wie oben beschrieben) bis 3 Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Der Vorstand bestimmt vor der Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss den Versammlungsleiter und den Protokollführer. Das Protokoll über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

6. Die Abstimmungen über Tagesordnungspunkte/Anträge erfolgen, sofern in dieser Satzung oder in der Wahlordnung nichts anderes geregelt wird, offen per Handzeichen. Bei Wahlen zum Vorstand und Anträgen auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann schriftliche Wahl durchgeführt werden. Diese ist durchzuführen, wenn mindestens 1 stimmberechtigtes Mitglied dies in der Mitgliederversammlung beantragt.

7. Stimmberechtigt sind alle in der Versammlung anwesenden aktiven Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt und nicht auf ein anderes Mitglied übertragen werden.

8. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet.
Für die Änderung der Satzung ist eine 60%-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9. Ob Nichtmitglieder (Gäste) an der Mitgliederversammlung teilnehmen dürfen, entscheidet der Vorstand im Einzelfall und gibt die Entscheidung der Mitgliederversammlung bekannt.

10.
a) Der Vorstand kann Beschlüsse der aktiven Mitglieder auch wie folgt im Umlaufverfahren einholen: Der Vorstand informiert alle Mitglieder (stimmberechtigt sind aber auch hier nur die aktiven Mitglieder) in Textform entsprechend § 9 Ziffer 2. dieser Satzung über das zur Abstimmung stehende Thema und setzt gleichzeitig eine Frist von mindestens 2 Wochen, innerhalb derer das Mitglied in Textform (per Post oder per E-Mail) antworten kann. Gültig ist nur die jeweils erste Äußerung eines Mitglieds. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden ebenso nicht berücksichtigt wie nicht abgegebene Stimmen.

b) Das Ergebnis der Abstimmung soll den Mitgliedern in der Form des § 9 Ziffer 2. innerhalb von 7 Tagen nach Ablauf der gesetzten Antwortfrist bekanntgegeben werden.

§ 9a Online-Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann nach der Entscheidung des Vorstands auch virtuell/online durchgeführt werden, auch in hybrider Form.
Für diese Form der Mitgliederversammlung gelten ebenfalls die Regelungen des § 9 dieser Satzung, sofern sich aus dem Folgenden nichts anderes ergibt. Insbesondere muss auch bei einer Online-Mitgliederversammlung technisch sichergestellt werden, dass die Mitgliedschaftsrechte, wie insbesondere Teilnahme-, Rede- und Stimmrecht, uneingeschränkt wahrgenommen werden können.

2. Entscheidet sich der Vorstand für die Durchführung einer Online-Mitglieder-versammlung, ist dies in der Einladung gem. § 9 Ziffer 2. unter Angabe von Datum und Uhrzeit anzugeben.

3. Die Online-Mitgliederversammlung kann insbesondere als Video-Konferenz oder in einem Chatroom stattfinden. Die Zugangsdaten werden den Mitgliedern per E-Mail bis 1,5 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Gesamtvorstand bekanntgegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten die Zugangsdaten per Post an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes 2 Tage vor der Mitgliederversammlung.
Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten keinem Dritten bekannt-zugeben und unter strengem Verschluss zu halten. Auch an der Online-Mitgliederversammlung dürfen nur Mitglieder teilnehmen.

4.
a) Abstimmungen erfolgen über Formulare in einem gesonderten Bereich. Diese sollen so beschaffen sein, dass es technisch möglich ist, durch Anklicken der gewünschten Option (z.B. „Ja/Nein/Enthaltung" oder durch Anklicken des gewünschten Kandidaten bei Wahlen) die

Stimmabgabe zu vollziehen. Dabei muss technisch die Anonymität des Mitglieds sichergestellt sein sowie der Ausschluss einer mehrfachen Stimmabgabe durch ein Mitglied.

b) Der Versammlungsleiter hat das Ergebnis der Abstimmung umgehend festzustellen und bekanntzugeben. Die abgegebenen Abstimmungsformulare sind bis zum Ende der nächsten Mitgliederversammlung zu speichern.

5. Alternativ zur o.g. Stimmabgabe mittels Formularen kann offen abgestimmt werden. Über die Form der Stimmabgabe entscheidet die Mitgliederversammlung offen mit einfacher Mehrheit.

6. Der Vorstand kann sich zur Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Unterstützung eines externen Dienstleisters bedienen.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für Folgendes zuständig:

1. Entgegennahmen der Berichte des Vorstandes
2. Genehmigung des Jahresabschlusses
3. Wahl und Abwahl des Vorstands
4. Entlastung des Vorstands
5. Beschluss über die Auflösung des Vereins
6. Beschluss über Änderungen der Vereinssatzung und des Vereinszweckes
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
10. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliederbeiträge.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % aller Mitglieder schriftlich (E-Mail /Fax genügt nicht) unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Satzungs-bestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen ist eine Ladungsfrist von lediglich 2 Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekanntzugeben.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, soweit diese Satzung nicht anderen Organen Aufgaben ausdrücklich zuweist, das gilt insbesondere für die Mitgliederversammlung.
Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und hat dafür zu sorgen, dass die Einkünfte und das Vereinsvermögen ausschließlich für Zwecke des Vereins verwendet werden.

2.

a) Der geschäftsführende Vorstand i.S. von § 26 BGB besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden (Brudermeister)
- dem 2. Vorsitzenden (Brudermeister)
- dem 1. Geschäftsführer.

b) Dem engeren Vorstand gehören neben den o.g. Positionen folgende Ämter an:

- 2. Geschäftsführer
- 1. Schriftführer
- Oberschießmeister,

die allesamt das gleiche Anwesenheits-, Rede- und Stimmrecht in Vorstands-sitzungen haben wie die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.

c) Zusätzlich können dem erweiterten Vorstand folgende Personen angehören:

aa) geistlicher Präses
bb) König des laufenden Kalenderjahres
cc) Kommandant
dd) Adjutant
ee) Jungschützenführer
ff) Kassenwart
gg) 2. Schriftführer
hh) 1. Schießmeister
ii) 2. Schießmeister
jj) Archivar
kk) Platzmeister
ll) Beisitzer für Beratung in Rechtsfragen
mm) Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit
nn) Beisitzer für Beratung in Bau- und Renovierungsfragen.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands haben in Vorstandsitzungen Anwesenheits- und Rederecht, aber nur beratende Funktion, also kein Stimmrecht.

c) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist dahingehend eingeschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften in einer Höhe von mehr als 15.000,00 € die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung einholen muss.

d) Soweit in dieser Satzung „Vorstand" steht, ist immer der Gesamtvorstand, bestehend aus geschäftsführendem, engerem und erweitertem Vorstand, gemeint, es sei denn, es ist ausdrücklich vom geschäftsführenden oder engeren Vorstand die Rede.

3.
a) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl in der Mitgliederversammlung, damit endet gleichzeitig die Amtszeit des bisherigen Vorstands. Die (auch mehrfache) Wiederwahl ist zulässig.

b) Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis eine wirksame Neuwahl stattgefunden hat.

c) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, hat der verbliebene Vorstand das Recht, ein Vereinsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu dessen Nachfolger zu bestimmen. Beim Ausscheiden eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Nachfolger.

d) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich einzeln. Kann bei Wahlen kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, wird zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchgeführt. Erreicht auch in der Stichwahl kein Kandidat die Mehrheit, wird vom Versammlungsleiter zwischen den beiden Kandidaten das Los gezogen.

e) Die Vorstandsmitglieder können sich auch als Vorstandsteam zur Wahl stellen (Blockwahl). Wenn sich ein Vorstandsteam zur Wahl stellt, ist darüber vorab (ja/nein/Enthaltung) abzustimmen.

f) Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft erlischt die Vorstandsmitgliedschaft automatisch.

4. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder jederzeit mit 2/3-Mehrheit vorzeitig abberufen.
Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder haben dem Verein sämtliche Vereinsgegenstände, insbesondere Unterlagen, sowie Daten (gleich in welcher Form) umgehend am Vereinssitz herauszugeben.

5.
a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands in der satzungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung anwesend ist.

b) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip entsprechend § 9 Ziffer 8. Sätze 1-3. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

c) Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden bei Bedarf per E-Mail oder Fax/Brief einberufen mit einer Frist von in der Regel mindestens 5 Tagen.
In dringenden und wichtigen Ausnahmefällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.

d) Vorstandsbeschlüsse können auch im Wege einer Video- oder Audio- (insbesondere als Telefon-) Konferenz und im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, auch per E-Mail. Es muss mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands teilnehmen.

e) Der Vorstand kann – auch dauerhaft - Gäste beratend (ohne Stimmrecht) zu seinen Sitzungen einladen.

6. Beschlüsse des Vorstandes sind umgehend zu protokollieren.

7. Der Vorstand kann Änderungen der Satzung, die von Gerichten oder Behörden, insbesondere dem Finanzamt, aus formalen Gründen gefordert werden (etwa zur Erlangung/ zum Erhalt der Gemeinnützigkeit), selbst vornehmen und hat die Mitglieder darüber per E-Mail oder postalisch zu informieren.

8. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlichen Ehrenamtspauschale ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsinhalte ist der Vorstand zuständig.

9. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereines haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (z.B. Porto-, Telefon-, Fahrt- und Übernachtungskosten). Dabei ist das Gebot der Sparsamkeit im Sinne des Vereines zu beachten.
Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung beim Vorstand geltend gemacht werden. Aufwendungen müssen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

10. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Verfahrensfragen seiner Arbeit geregelt werden, insbesondere die Einberufung von Sitzungen.

11. Der Vorstand kann Mitglieder und Nichtmitglieder des Vereins durch schriftliche Vollmacht mit der Vertretung des Vereins in einzelnen Aufgaben und/oder Rechtsgeschäften beauftragen und Dienstverträge gegen angemessene Vergütung mit Mitgliedern und Nichtmitgliedern abschließen.

12. Die Mitgliederversammlung kann eine Finanzordnung erlassen (und bei Bedarf ändern), die weiteren Einzelheiten zu Vergütung, Aufwendungsersatz usw. regeln kann.

13. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse für besondere Aufgaben einzusetzen, insbesondere:

a) Festausschuss
b) Ausschuss für Festheft, Print- und Onlinemedien.

Weitere Ausschüsse können bei Bedarf gebildet werden.

§ 12a Geschäftsstelle/Geschäftsführer

1. Der Vorstand kann gegen angemessene Vergütung und unter Berücksichtigung der Haushaltslage des Vereins einen Geschäftsführer zur Regelung der laufenden organisatorischen Vereinsangelegenheiten und Leitung der Geschäftsstelle einstellen. Für die Vertragsinhalte ist der Vorstand zuständig.

2. Der Geschäftsführer kann als besonderer Vertreter nach § 30 BGB in das Vereinsregister eingetragen werden.

3. Der Geschäftsführer ist seitens des geschäftsführenden Vorstands weisungsgebunden und kann beratend (ohne Stimmrecht) zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden. Er soll an Mitgliederversammlungen teilnehmen und Fragen der Mitglieder beantworten.

§ 13 Finanzverwaltung und Kassenprüfer

1.
a) Die Finanzen des Vereins sind durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und über die Erstellung eines Haushaltsplans sowie einer Jahresrechnung zu verwalten.
Die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht sind vom Vorstand oder von einer von ihm beauftragten Person in der Mitgliederversammlung zu präsentieren. Fragen dazu aus den Reihen der Mitglieder sind auch vom Vorstand zu beantworten.

b) Über das Vereinsvermögen ist ein genaues Verzeichnis zu führen. Bei einem Vorstandswechsel ist

das Verzeichnis umgehend dem neuen geschäftsführenden Vorstand zu übergeben.

2. Die Mitgliederversammlung wählt bis zu 3 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Sollte nur 1 oder nur 2 Kassenprüfer gewählt werden, prüft dieser/prüfen diese die Kasse allein. Falls während der Amtszeit ein gewählter Kassenprüfer ausscheidet, soll die nächste Mitgliederversammlung einen neuen Kassenprüfer wählen.

3.
a) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

b) Sämtliche Unterlagen sind den Kassenprüfern so rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung vorzulegen, dass diese den Prüfbericht ordnungsgemäß erstellen können. Die Kassenprüfer haben die ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen und insbesondere auch die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

§ 14 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist berechtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen: Beitragsordnung, Finanzordnung, Wahlordnung, Datenschutzordnung und Geschäftsordnung. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Mitgliederversammlung kann die Ordnungen durch Mehrheitsbeschluss ändern.

§ 15 Patronats- und Schützenfest

1. Der Sebastianus-Tag wird im Januar mit der heiligen Messe gefeiert.

2. Beim Schützenfest im Sommer wird historisches Brauchtum gepflegt wie z. B. Königs- und Prinzenschießen, Festgottesdienst, Festzüge und Krönungsball.

3.
a) Die Würde eines Schützenkönigs für 1 Jahr steht jedem aktiven Mitglied offen, das mindestens 2 Jahre der Bruderschaft angehört und das 25. Lebensjahr vollendet hat. Der König kann nach Ablauf seines Königsjahres frühestens nach 3 Jahren erneut Schützenkönig des Vereins werden.

b) Die Würde eines Prinzen steht jedem Jungschützen vom 16. bis zum 21. Lebensjahr offen.

c) Die Würde eines Schülerprinzen steht jedem Schüler bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres offen.

d) Der abdankende König führt den Dienstgrad eines Leutnants, der abdankende Prinz ist Leutnant auf Zeit bis zum 26. Lebensjahr.

§ 16 Kirchliches

1. Am Patronatsfest wird ein Hochamt für die verstorbenen Mitglieder der Bruderschaft nach Vereinbarung mit dem Präses abgehalten.

2. Beim Ableben eines aktiven Mitglieds beteiligt sich die Bruderschaft an der Beerdigung, sofern von

den Angehörigen gewünscht, mit Fahne und Musik.

Der geschäftsführende Vorstand ist vom Ableben eines Mitglieds sofort in Kenntnis zu setzen, damit die Einladung zur Teilnahme an der Beerdigung rechtzeitig erfolgen kann.

§ 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben zum Datenschutz, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), personenbezogene Daten (insbesondere Name, Adresse und sonstige Kontaktdaten) über die Mitglieder gespeichert und verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften genannten Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO
- das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO
- das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO.

3.
a) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten von Mitgliedern unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden sowohl des Mitglieds als auch der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

b) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht gelöscht.

§ 18 Auflösung

1.
a) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins" beschlossen werden.

b) Die Einladungsfrist beträgt 1 Monat. Beschlussfähigkeit liegt diesbezüglich nur vor, wenn mindestens 75 % der aktiven Vereinsmitglieder anwesend sind.

c) Wird das Quorum nicht erreicht, kann mit Frist von 3 Wochen erneut zur außerordentlichen Mitgliederversammlung zwecks Vereinsauflösung eingeladen werden; diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

d) Die Abstimmung erfolgt geheim und schriftlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; § 9 Ziffer 8. Satz 3 gilt entsprechend.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die beiden Brudermeister (§ 12 Ziff. 2. a) als Liquidatoren des Vereins bestellt.

3. Bekanntmachungsblatt für die Auflösung des Vereins ist der Bundesanzeiger.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an

die Pfarrgemeinde St. Katharina Köln-Niehl, Sebastianstr. 126, 50735 Köln

die es ausschließlich und unmittelbar für den Erhalt und Unterhalt der Kirche Alt St. Katharina Köln-Niehl Halfengasse 27, 50735 Köln zu verwenden hat.

Köln, den 16.06.2023

.....	.....
Heinz Melder	Jochen Eikmeier
1. Brudermeister	2. Brudermeister

Satzungskommission

.....	.....	.....
Günter Eller	Dirk Henning	Beate Wieloch